

SATZUNG

des Sport- und Turnvereins (STV) Urweiler 1913 e.V.

[gültig ab 04.02.2018](#)

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des STV Urweiler ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Anbieten von sportlichen Übungen und Leistungen auf möglichst breiter Basis in Urweiler.
- (2) Diesen Zweck verfolgt der Verein unter Berücksichtigung des reinen Amateurgedankens. Der Verein verfolgt auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Alle von ihm erworbenen Mittel verwendet er zur Pflege und Förderung der Sportarten, die seine Mitglieder betreiben.
- (3) Besondere Bedeutung wird hierbei auf eine breit gefächerte und geförderte Jugendarbeit in den einzelnen Sparten gelegt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Parteipolitisch und religiös ist der STV Urweiler neutral.

§ 2 Name

Der Verein führt den Namen "Sport- und Turnverein (STV) Urweiler e.V." Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts St. Wendel eingetragen.

§ 3 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 66606 St. Wendel - Urweiler.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Es werden folgende Mitgliedergruppen unterschieden:
 - a) Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht; ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Interessen und Ziele des Vereins aktiv unterstützen will.
 - b) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht; förderndes Mitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden, die aus Interesse an der Förderung der sportlichen Aufgaben, die sich der Verein gestellt hat, diesen personell oder wirtschaftlich in seiner Arbeit unterstützen will

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die schriftlich begründet werden muss, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung und zwar durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens dem 20. des Vormonats erfolgen.
- (3) Der Ausschluss kann bei erheblichen Beitragsrückständen oder sonstigen wichtigen Gründen erfolgen. Dem Auszuschließenden ist grundsätzlich rechtliches Gehör zu gewähren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Über einen Widerspruch gegen die Ausschließung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats ab der Beschlussfassung über den Ausschluss eingelegt werden, danach gilt er von dem Mitglied als akzeptiert. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Widerspruch gegen den Vereinsausschluss ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, von den Organen des Vereines Rechenschaft über die von ihnen geleistete Arbeit zu verlangen.
- (2) Das Mitglied hat in sportlichen Angelegenheiten im Rahmen der personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins Anspruch auf Unterstützung. Das Mitglied ist verpflichtet, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen und die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und mit besten Kräften zu erfüllen.
- (3) Durch die Aufnahme in den Verein akzeptiert das Mitglied auch alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden und ähnlichen Organisationen auch im Bezug auf die Einzelmitgliedschaft ergeben.
- (4) Die Mitglieder des STV Urweiler sind verpflichtet, einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Die fördernden Mitglieder ohne Stimmrecht leisten einen freiwilligen Beitrag.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand entsprechend den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bzw. seiner Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand des STV Urweiler setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Geschäftsführer, dem Kassierer und dem Organisationsleiter. Diese fünf Personen sind Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Jugendleiter, der Abteilungsleiter der aktiven Fußballer, der Abteilungsleiter der Abteilung "Alte Herren" und der Abteilungsleiter der Turnabteilung gehören dem erweiterten Vorstand an. Der Abteilungsleiter "Alte Herren" wird durch die Abteilung eigenständig gewählt.

- (4) Der STV Urweiler wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden Geschäftsführer.
- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (6) Alle Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass ein oder mehrere Beisitzer dem Vorstand zusätzlich angehören. Sie haben im Vorstand Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (8) Ebenso können dem Vorstand ein oder mehrere Ehrenvorsitzende an (§ 13 (3)) angehören.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet turnusmäßig einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung muss bis spätestens 14 Tage vorher in Textform unter Angabe des Tagungsortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer unterschrieben werden muss. Gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll festzuhalten.
- (4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat die Rechenschaftsberichte entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer vorzunehmen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen, über Satzungsänderungen sowie sonstige Anträge zu entscheiden.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über das Eingehen von Verträgen ab einem Wert von 50.000 Euro.
- (6) Rechenschaftsberichte haben der Vorsitzende und nach Bestimmung des Vorstandes einzelne Ressortleiter des Vorstandes vorzulegen.

- (7) Der Kassierer hat seine Tätigkeit für den vorangegangenen Geschäftszeitraum bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abzuschließen. Die Kasse ist sodann vor der Mitgliederversammlung von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung im Rahmen der Rechenschaftsberichte über die geprüfte Kasse.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gelten die entsprechenden Vorschriften des BGB. Anträge hierzu müssen dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Sie sollten mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (9) Personalwahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl per Akklamation ist zulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheime Wahl vorzunehmen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit Angabe des Grundes mindestens zwei Wochen vorher vom Vorstand einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 10 der Satzung entsprechend.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer, die jährlich in der Mitgliederversammlung gewählt werden, aber nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben zu prüfen, ob die jährliche Geschäftsabwicklung, die Buchführung und die Bilanzierung nach den allgemeinen anerkannten Grundsätzen erfolgt sind. Zu diesem Zweck sind ihnen alle Unterlagen vorzulegen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) In der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer über das Ergebnis dieser Prüfungen und erstellen einen gemeinsamen Prüfungsbericht.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheitsbeschluss verdiente Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt auch die Entscheidung, ob das Ehrenmitglied Sitz und Stimme im Vorstand haben soll. Dabei ist das Interesse des Vereins an einem funktionsfähigen Verein gebührend zu berücksichtigen und dieser Aspekt ist im Zweifelsfall Vorrang vor anderen Gesichtspunkten einzuräumen.
- (3) Ebenso kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheitsbeschluss verdienten ehemaligen Vorsitzenden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, den Ehrenvorsitz verleihen. Ein Ehrenvorsitzender hat satzungsgemäß einen Sitz im Vorstand und hat dort Rede- und Antragsrecht. Die Entscheidung, ob der Ehrenvorsitzende Stimmrecht haben soll, obliegt der Mitgliederversammlung ebenso wie bei den Ehrenmitgliedern.

§ 14 Satzungsänderungen

Hier gelten die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 15 Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung 14 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben war. Sind in der einberufenen Mitgliederversammlung nicht mindestens 20 % der Mitglieder anwesend, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist in der Regel gleich dem Kalenderjahr. In der Regel heißt, soweit aus Gründen der Abwicklung laufender Geschäfte eines amtierenden Vorstandes und aus dem Spielbetrieb sich nicht andere Notwendigkeiten ergeben. Eine Verlängerung oder Verkürzung des Geschäftsjahres ist aber höchstens bis zur Dauer eines Vierteljahres zulässig.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 04. Februar 2018 in Kraft.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Für alle in der Satzung im Einzelnen nicht geregelten Fälle entscheidet der Vorstand. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sind dabei einzuhalten.
- (2) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich gegenseitig:
 1. zu kameradschaftlichem, fairem Verhalten;
 2. die Interessen des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten jederzeit zu fördern;
 3. durch diszipliniertes und verantwortungsbewusstes Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins zu steigern und dementsprechend vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen.